

Erweiterung des Leistungsspektrums (Teil 1)

Gewerbesteuerliche Risiken in der Arztpraxis

Die gesetzlichen Vorgaben und die politischen Entwicklungen zwingen den niedergelassenen Arzt, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sich für die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten und die Wirtschaftlichkeit der Arztpraxis zu erhalten. Als geeignete Maßnahmen bieten sich z.B. an: Erweiterung des Leistungsspektrums, Anstellung von Ärzten und/oder Eingehen von neuen Kooperationsformen. Letztlich sollen mit diesen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit der Arztpraxis verbessert und damit der Gewinn der Arztpraxis gesteigert werden. Da der Arzt als Freiberufler im Sinne von § 18 EStG nicht gewerbsteuerpflichtig ist, gilt es bei allen Gestaltungsüberlegungen zu beachten, dass nicht alle Tätigkeiten, die der Arzt ausübt, als freiberuflich und damit von der Gewerbesteuer ausgenommen gelten.

Abgrenzung freiberufliche und gewerbliche Tätigkeit

Der Arzt übt eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn es sich um die selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt. Hier von erfasst werden alle Maßnahmen, die der Vorbeugung oder der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen dienen. Dazu zählen auch wissenschaftliche Tätigkeiten. So gehören z. B. Gutachten über den Gesundheitszustand, Untersuchungen über die Verträglichkeiten von Medikamenten, das Anpassen von Kontaktlinsen durch den



Augenarzt nach einer augenärztlichen Untersuchung oder das Anpassen von Hörgeräten durch den Hals-, Nasen- und Ohrenarzt im Zusammenhang mit der Untersuchung und Beratung zu den freiberuflichen Einkünften. Tätigkeiten, wie die Vermittlung oder der Verkauf von Hörgeräten, Kontaktlinsen und sonstigen medizinischen Hilfsmitteln, Medikamenten, Nahrungsergänzungsmitteln oder Kosmetika werden gewerblichen Tätigkeiten zugerechnet und führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, weil der Arzt hier in Konkurrenz zu anderen gewerblichen Anbietern auftritt.

Kann allerdings eine ärztliche Leistung nur unter Verwendung von Medikamenten oder medizinischen Hilfsmitteln erbracht werden, z. B. eine Augenoperation unter Einsatz von Linsen oder Impfungen unter Verwendung von Impfstoffen, sind diese Leistungen insgesamt einheitlich der freiberuflichen Tätigkeit zuzuordnen.

Anstellung eines Arztes

Gewerbesteuerliche Risiken lauern, wenn ein niedergelassener Arzt einen anderen Arzt anstellt. Freiberuflich tätig ist der Praxisinhaber nur, wenn der angestellte Arzt weder leitend noch eigenver-

antwortlich tätig ist und der Praxisinhaber eigene Fachkenntnisse besitzt. Die Leitung und Eigenverantwortlichkeit des Praxisinhabers ist gegeben, wenn dem Patienten ohne nähere Überlegung bewusst und eingängig ist, dass der Praxisinhaber der eigentliche Ansprechpartner ist und dieser für die medizinische Betreuung immer zur Verfügung steht, auch wenn die unmittelbare Behandlung durch den angestellten Arzt erfolgt. Die Überwachung des angestellten Arztes ist dabei das entscheidende Kriterium. Ein Praxisinhaber erzielt z. B. dann gewerbliche Einkünfte, wenn ein angestellter Arzt in einer Praxisfiliale tätig ist und der Praxisinhaber dort keine Sprechstunde abhält. Gleiches gilt, wenn der angestellte Arzt einer anderen Fachgruppe oder einer anderen Fachkompetenz als sein Arbeitgeber angehört.

In einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis ist es allerdings ausreichend, wenn nur einer der Gesellschafter über die gleiche Fachkompetenz wie der angestellte Arzt verfügt. Die Einkünfte der Gemeinschaftspraxis bleiben dann weiterhin freiberuflich, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit erfüllt sind.

Fortsetzung folgt



Die Autorin
Dipl.-Kff. Andrea Belting-Lachmann ist als Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig (Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 02204/9508200). Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.